
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im November 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos gewährt das Finanzamt **keine Steuerermäßigung** für Handwerkerleistungen. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang eine Entscheidung zu einem **Dachdeckermeister** vor, der an einer GmbH beteiligt war. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, wo sich die **erste Tätigkeitsstätte** eines angestellten **Bauleiters** befindet. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten steuergünstig mit **Erholungsbeihilfen** aufbessern können.

Handwerkerleistungen

Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos

Wenn Steuerzahler einen Handwerker in ihrem Privathaushalt beauftragen, können sie die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung für die Gewährung des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das **Bankkonto des Leistungserbringers** erfolgt ist. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

GmbH-Gesellschafter sollten in diesem Zusammenhang ein neues Urteil beachten: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Handwerkerlöhne nicht absetzbar sind, wenn die Rechnung durch Belastung des Gesellschafterver-

rechnungskontos beglichen wurde. Im Streitfall hatte der Gesellschafter einer Dachdecker-GmbH seine Firma mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem privaten Wohnhaus beauftragt. Die ihm hierfür gestellte Rechnung hatte er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafterverrechnungskonto beglichen lassen.

Hinweis: Bei GmbH-Geschäftsführern kommt es oft vor, dass sie für die GmbH Geld auslegen oder umgekehrt die GmbH Zahlungen für die Geschäftsführer leistet, die privater Natur sind. Diese Vorgänge werden klassischerweise auf einem Gesellschafterverrechnungskonto erfasst und gegengerechnet.

Der BFH hat den Zahlungsweg über das Gesellschafterverrechnungskonto nicht anerkannt und dem Gesellschafter der Dachdeckerfirma daher den Steuerbonus für Handwerkerleistungen versagt. Der Rechnungsbetrag müsse nach den gesetzlichen Vorgaben auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben

In dieser Ausgabe

- Handwerkerleistungen:** Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos..... 1
- Betriebsveranstaltung:** Keine Lohnsteuerepauschalierung bei Feier nur für Führungskräfte..... 2
- Wertgebühr:** Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird 2
- Auslandsaufenthalt:** Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann 3
- Bauunternehmen:** Wo hat ein angestellter Bauleiter seine erste Tätigkeitsstätte?..... 3
- Stromspeicher:** Kein Vorsteuerabzug bei privater Stromversorgung..... 3
- Steuertipp:** Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen..... 4

werden. Ohne die Einbindung eines Kreditinstituts und somit ohne bankenmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs dürfe kein Steuerbonus für Handwerkerleistungen abgezogen werden. Die Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos bei der leistungserbringenden GmbH erfüllt also nicht die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsweg.

Hinweis: GmbH-Gesellschafter sollten darauf achten, dass sie auch die durch ihre eigene GmbH erbrachten Handwerkerleistungen über ihr Bankkonto abwickeln, so dass die bankenmäßige Dokumentation gewährleistet und der Handwerkerlohn absetzbar ist.

Betriebsveranstaltung

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Feier nur für Führungskräfte

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern). Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist unerheblich. Soweit die Zuwendungen des Arbeitgebers für bis zu zwei solcher Veranstaltungen jährlich 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gilt aber nur, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen** des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Übrigen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** erheben, soweit er steuerpflichtigen Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt.

Eine nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehaltene Abendveranstaltung ist jedoch laut Finanzgericht Köln mangels **Offenheit des Teilnehmerkreises** aus lohnsteuerlicher Sicht keine Betriebsveranstaltung. Damit scheidet auch eine Pauschalierung der steuerpflichtigen Sachzuwendungen mit 25 % aus.

Hinweis: Der betroffene Arbeitgeber hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist die Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit 25 % nur anwendbar, wenn die Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offensteht. Nun bleibt abzuwarten, ob er dies auch nach der gesetzlichen Definition des Begriffs der Betriebsveranstaltung ab 2015 weiterhin so sieht. Falls der BFH an seiner Rechtsprechung festhalten sollte, ist auf die Möglichkeit hin-

zuweisen, solche Veranstaltungen pauschal mit 30 % zu besteuern. Schlimmstenfalls kostet es somit 5 % Pauschalsteuer mehr.

Zu beachten ist allerdings, dass die 30%ige Pauschalierung bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherungspflicht führt. Das ist bei der Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit 25 % nicht der Fall.

Wertgebühr

Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird

Steuerzahler können die steuerlichen Konsequenzen ihres Handelns im Vorhinein rechtssicher abklären lassen, indem sie bei ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einholen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass das Finanzamt an diese Auskunft gebunden ist, so dass der Steuerzahler **Rechts- und Planungssicherheit** erhält.

Diese Rechtssicherheit kostet allerdings Geld: Für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte erhebt das Finanzamt eine Gebühr, die sich primär nach dem **Gegenstandswert** richtet. Lässt sich ein solcher Wert nicht bestimmen oder schätzen, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit berechnet. Wird ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen, kann das Finanzamt die Gebühr ermäßigen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Hat das Finanzamt noch nicht mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, muss die Gebühr auf null reduziert werden.
- Hat das Finanzamt bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand „angemessen“ zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.

Die zweite Fallgestaltung „Rücknahme nach Bearbeitungsbeginn“ hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte eine Gesellschaft eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Entstrickung von Wirtschaftsgütern beantragt. Das Finanzamt stieg in die komplexe rechtliche Prüfung ein, sprach sich mit Mittel- und Oberbehörden ab und führte eine Besprechung mit dem Antragsteller durch. Nachdem in die Bearbeitung 156 Arbeitsstunden eingeflossen waren, nahm die Gesellschaft ihren Antrag zurück. Das Finanzamt zog den Gegenstandswert der Auskunft von 30 Mio. € heran und berechnete daraus eine Gebühr von 109.736 €. Aufgrund der

Antragsrücknahme ermäßigte es die Gebühr aber um 10 % auf „nur“ noch 98.762 €. Diese Ermäßigung errechnete das Finanzamt, indem es die bereits geleisteten 156 Arbeitsstunden zu den noch ausstehenden zehn bis 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis setzte, die zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch erforderlich gewesen wären. Die Gesellschaft klagte gegen diese Berechnung; nach den Regeln des AEAO dürfe nur die Zeitgebühr von 100 € pro Stunde, somit insgesamt 15.600 €, abgerechnet werden.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass die Gebühr nach dem AEAO nicht generell auf die Zeitgebühr begrenzt werden muss. Vielmehr ist der Bearbeitungsaufwand laut BFH auch dann „angemessen“ berücksichtigt, wenn das Finanzamt die Wertgebühr (wie im Streitfall) nur im Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand proportional reduziert.

Auslandsaufenthalt

Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann

Sofern sich ein Kind länger im (außereuropäischen) Ausland aufhält, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten den Kindergeldanspruch aberkennen. Eltern haben regelmäßig nur so lange Anspruch auf Kindergeld, wie ihr Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat.

Bei länger andauernden Auslandsaufenthalten eines Kindes ist von besonderer Bedeutung, ob für das Kind in Deutschland noch **Räumlichkeiten zum Wohnen** vorgehalten werden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeldanspruch. Im Streitfall hatte der Vater während des Auslandsaufenthalts seiner Frau und seiner Kinder die große Familienwohnung aufgegeben und war in eine wesentlich kleinere Wohnung umgezogen. Sein Kind hatte sich mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU und des EWR aufgehalten. Der BFH hat entschieden, dass das Kind in einem solchen Fall nur dann noch einen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, wenn

- ihm in dieser Wohnung noch geeignete Räume zum dauerhaften Wohnen zur Verfügung stehen und
- es diese auch objektiv jederzeit nutzen kann.

Darüber hinaus setzt die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes laut BFH voraus, dass die Wohnung auch tatsächlich mit einer gewissen Regel-

mäßigkeit genutzt wird. Hierfür muss sich das Kind in der Regel zumindest in den ausbildungsfreien Zeiten **hauptsächlich** am Ort der Inlandswohnung aufgehalten haben.

Hinweis: Um die Verbindungen des Kindes ins Inland bei längeren Auslandsaufenthalten nachzuweisen, empfiehlt es sich, die Inlandsaufenthalte zu protokollieren (z.B. über Reiseunterlagen wie etwa Flugtickets).

Bauunternehmen

Wo hat ein angestellter Bauleiter seine erste Tätigkeitsstätte?

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen an einer bestimmten **ortsfesten betrieblichen Einrichtung** tätig werden soll.

In einem vom Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschiedenen Streitfall ging es um einen bei einem international tätigen großen Bauunternehmen angestellten Bauleiter. In seinem Arbeitsvertrag wurde die Stadt, in der das Niederlassungsgebäude liegt, als „Einstellungs-ort“ genannt. Laut FG resultiert aus diesem Umstand nicht bereits eine **dauerhafte Zuordnung** zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Gelegentliche Besprechungen des Bauleiters am Sitz des Arbeitgebers und ein gelegentliches Abholen der Post schlossen eine Einsatzwechseltätigkeit nicht aus.

Mangels Vorliegens einer ersten Tätigkeitsstätte berücksichtigte das FG im Streitfall die beantragten **Verpflegungsmehraufwendungen**. Zudem hielt es aus demselben Grund die 0,03%-Regelung bei der Firmenwagengestellung für nicht anwendbar.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Stromspeicher

Kein Vorsteuerabzug bei privater Stromversorgung

Ein Batteriespeichersystem kann zeitgleich oder nachträglich mit einer Photovoltaikanlage angeschafft bzw. in Betrieb genommen werden. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Stromspeichers ist eigenständig und unabhängig

davon zu prüfen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass aus der Anschaffung eines Stromspeichers im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage **kein Vorsteuerabzug** zu gewähren ist.

Die Klägerin - eine aus einem Ehepaar bestehende GbR - betreibt seit 2013 eine Aufdachsolaranlage auf der Südseite ihres Dachs. Für 2016 war eine weitere Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem auf der Nordseite geplant. Ziel war es, die gesamte Anlage mit **Fördermitteln** zu finanzieren. Aufgrund der Einstellung des Finanzierungsprogramms vor Abschluss der Verträge im Jahr 2016 wurde auf Vorschlag der finanzierenden Bank zunächst nur die Photovoltaikanlage erworben und aufgebaut. Der Kauf des Speichersystems wurde auf das Jahr 2017 verschoben. Durch Lieferverzögerungen wurde das Speichersystem erst im Frühsommer 2017 in Betrieb genommen. Es dient der Speicherung des durch die Solaranlage erzeugten Stroms, der ausschließlich für die private Versorgung der Gesellschafter der GbR verwendet wird.

Das Finanzamt versagte der GbR den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Speichersystems. Die Stromspeicher seien nachträglich angeschafft worden. Da sie der **privaten Stromversorgung** dienen, könnten sie nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Nur bei gleichzeitiger Anschaffung von Photovoltaikanlage und Stromspeicher komme ein Vorsteuerabzug in Betracht. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG hat bestätigt, dass die Stromspeicher ausschließlich den privaten Belangen der Gesellschafter dienen. Diese zahlten der GbR dafür kein Entgelt. Das Speichersystem dient also nicht der Erzielung von Einnahmen. Der Stromspeicher ist hinsichtlich des Vorsteuerabzugs zudem unabhängig davon eigenständig zu beurteilen, ob das Speichersystem zeitgleich oder nachträglich mit der Photovoltaikanlage angeschafft bzw. in Betrieb genommen wurde.

Steuertipp

Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte **Erholungsbeihilfen** zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Für eine vierköpfige Familie darf sich die Erholungsbeihilfe also auf 364 € pro Ar-

beitnehmer summieren. Sind beide Eltern berufstätig, darf jeder von ihnen diese Summe von seinem Arbeitgeber erhalten, insgesamt dürfen also 728 € das Familienbudget aufbessern.

Hält der Arbeitgeber diese Wertgrenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe **pauschal mit 25 %** einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Dabei kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Beihilfe „brutto für netto“ auszahlt und die Lohnsteuer somit zusätzlich verausgabt, oder ob er die Lohnsteuer von der Beihilfe einbehält, so dass er sie letztlich auf den Arbeitnehmer abwälzt und nur eine reduzierte Beihilfe zur Auszahlung kommt.

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Erholungsbeihilfen, vielmehr sind dies **freiwillige Leistungen** des Arbeitgebers. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze (bis September 2022: 450-€-Grenze) eingerechnet.

Hinweis: Wenn der Arbeitgeber die Wertgrenzen auch nur um 1 € überschreitet, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden, und für den Arbeitnehmer entstehen Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Aufenthalt am Meer, der Skiurlaub in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **für Erholungszwecke genutzt** hat und die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Hinweis: Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nachweisen, dass er das Geld tatsächlich für Erholungszwecke ausgegeben hat. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche bei seinem Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er seinem Arbeitgeber die Rechnung des Reiseveranstalters oder des Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.